



Dezernat, Dienststelle
V/56

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	30.11.2023
Rechnungsprüfungsausschuss	05.12.2023
Integrationsrat	16.01.2024
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	02.02.2024

Rückständige Nutzungsgebühren bei untergebrachten Geflüchteten

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung [2586/2023](#) bezüglich rückständiger Nutzungsgebühren bei untergebrachten Geflüchteten teilt die Verwaltung folgendes zum aktuellen Sachstand mit:

Es wurde seitens des Amtes für Wohnungswesen ein Arbeitskreis gebildet, der sich u.a. mit dem Wunsch nach einer pauschalen Niederschlagung der aufgelaufenen rückständigen Nutzungsgebühren für untergebrachte Geflüchtete auseinandersetzt. Der Arbeitskreis steht dabei im engen Austausch mit anderen Ämtern der Verwaltung.

Zunächst hat eine Sichtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften ergeben, dass eine pauschale Niederschlagung von allen rückständigen Nutzungsgebühren („Schuldenschnitt“) nicht möglich ist, sondern rechtlich zwingend eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen hat. Diese ist natürlich mit einem höheren Zeit- und Arbeitsaufwand/Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Problematik rückständiger Nutzungsgebühren betrifft dabei sehr unterschiedliche Einzelfälle, so dass ein Erlass aller Rückstände eine unzulässige „Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem“ (Art. 3 Abs.1 GG) wäre.

- 1.) Zunächst gibt es die im Fokus von Ehrenamt und Presseberichterstattung stehenden Fälle von Geflüchteten, die eine Erwerbsarbeit aufgenommen haben und die Zahlung der Nutzungsgebühren aus ihrem Erwerbseinkommen bestreiten müssen. Hier bestand die Möglichkeit im Rahmen einer Härtefallregelung eine Absenkung der Nutzungsgebühr zu beantragen, so dass diese mit einem durchschnittlichen Erwerbseinkommen bezahlbar ist. Es gab Fälle, in denen Geflüchtete nach Arbeitsaufnahme in Unkenntnis keinen Härtefallantrag gestellt oder diesen zu spät gestellt haben, so dass die hohen Gebühren weiter aufge-

laufen sind. Oder es wurde zwar der Härtefallantrag gestellt, aber die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht. Auch die Stellung von Folgeanträgen wurde teilweise versäumt.

Hier hat sich die Verwaltung zu einem pragmatischen Vorgehen entschlossen, um den Geflüchteten entgegenzukommen. Es können auch noch nachträglich Härtefallanträge zur Gebührenreduzierung gestellt werden, die für die Vergangenheit Berücksichtigung finden. Dies erfordert allerdings eine Antragstellung und die Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch die/den Geflüchtete*n. Dies ist aus Sicht der Verwaltung eine zumutbare Mitwirkungsobliegenheit, um die rückständigen Gebühren gänzlich oder überwiegend zu reduzieren. Es ist festzuhalten, dass diese hervorgehobenen Fälle der Geflüchteten mit einem Erwerbseinkommen nur einen Bruchteil der Gesamtrückstände ausmachen.

- 2.) In zahlreichen Fällen wurden untergebrachten Geflüchteten die Nutzungsgebühren vom Jobcenter nicht erstattet, weil dieses nur bereit war, sozialrechtlich angemessene Kosten der Unterkunft zu erstatten und die Nutzungsgebühren aus sozialhilferechtlicher Sicht als zu hoch angesehen hat. Für diese Fälle wurde mit dem Jobcenter vereinbart, dass bei Inkrafttreten der neuen Nutzungsgebührensatzung 2024 auch bis zu einem halben Jahr rückwirkend noch Zahlungen für Kosten der Unterkunft in Höhe der Mietobergrenze vorgenommen werden. Dies würde die Gebührenrückstände dieser Personengruppe deutlich reduzieren. Bezüglich der verbleibenden Rückstände wird ein möglicher Erlass angestrebt und geprüft.
- 3.) Daneben gibt es Fälle, in denen Auszahlungen des Jobcenters (SGB II) oder des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren (Asylbewerberleistungen) für Kosten der Unterkunft von den untergebrachten Personen nicht zur Zahlung der Nutzungsgebühren verwendet wurden, sondern für privaten Konsum. Hier wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob der bisherige Weg einer Vollstreckung und anschließenden Niederschlagung der Forderungen oder ein Teilerlass mit einer Ratenzahlungsvereinbarung über einen leistbaren Restbetrag in Frage kommt.

Bezüglich der Behandlung aufgelaufener Mahngebühren ist die Stadtkasse federführend, mit der mögliche Wege zur Reduzierung gesucht werden.

Es ist angedacht, eine Verfügung mit einer ermessensleitenden Handlungsanweisung für die Bearbeitung der unterschiedlichen Fallkonstellationen zu formulieren. Damit soll grundsätzlich geregelt werden, in welchen Fällen eine Niederschlagung und wo ein Erlass oder Teilerlass der ganz überwiegend bestandskräftigen Rest-Gebührenforderungen erfolgen soll. Hierfür muss ein rechtssicheres Vorgehen mit dem Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen, der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt werden.

Die Ersparnis von Verwaltungsaufwand für die Vollstreckung längerfristig uneinbringlicher Forderungen und die Entlastung der betroffenen Geflüchteten sind nicht die in der Gesamthematik allein zu berücksichtigenden Aspekte. Seit Geltung der Gebührensatzung 2018 bis heute haben sich rückständige Nutzungsgebühren in zweistelliger Millionenhöhe aufsummiert, so dass auch die haushaltsmäßige Dimension und Auswirkung nicht außer Acht zu lassen ist.

Sobald weitere gangbare Lösungen gefunden wurden, werden die politischen Gremien darüber benachrichtigt.

